

Voraussetzung für die Erlangung der DVT-Fachkunde HNO

1. Approbation
2. Fachkunde Strahlenschutz
3. Fachspezifische Röntgen-Weiterbildung
4. Facharztanerkennung HNO

Sie benötigen einen Nachweis darüber, dass innerhalb von mindestens sechs Monaten in Klinik oder Praxis mehr als 100 fachspezifische Röntgenaufnahmen unter Aufsicht beurteilt haben. Das gehört eigentlich in Ihr Facharztzeugnis und wurde von Ihrem ehemaligen Chef vermittelt, wenn er selber im Besitz der Fachkunde Strahlenschutz war. Das war früher eine Grundvoraussetzung für die Chefarztstätigkeit, ist heute aber nicht mehr die Regel. Wer eine solche Bestätigung in seinem Zeugnis nicht hat, sollte Sie schnell besorgen. Die Bestätigung könnten Sie möglicherweise vom Radiologen an Ihrer Klinik erhalten, wenn Sie bei ihm regelmäßig an den Röntgenbesprechungen teilgenommen haben.

Es gibt keine vorgedruckten Zeugnisformulare. Die Aufsichtsbehörde möchte gerne eine individuelle Schreibweise. Anhaltspunkte dazu findet man in der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005“.

Zu finden unter:

http://www.forum-roev.de/download/RL-Fachkunde_RoeV-Medizin_221205.pdf



Erwerb der Fachkunde Strahlenschutz

(nach dem 01.09.2012)

1) Teilnahme an einem 8-stündigen Kurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, davon 4 Stunden theoretische Unterweisung. Der praktische Teil der Kenntnisvermittlung erfolgt vor Ort durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.

Sie ist Voraussetzung für den Beginn des Sachkundeerwerbs und für den Besuch der folgenden Grund- und Spezialkurse.

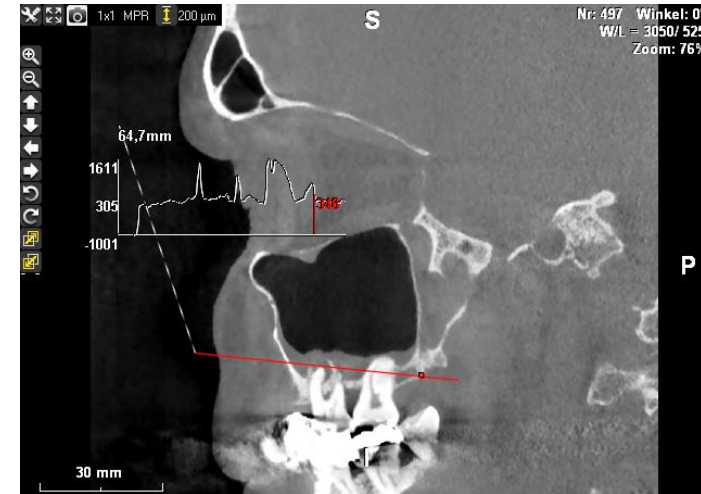
2) Teilnahme an einem 24-stündigen Grundkurs und einem 20-stündigen Spezialkurs im Strahlenschutz (Diagnostik) (Nach § 18a RöV darf die Kursteilnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.)

3) Erwerb der Sachkunde

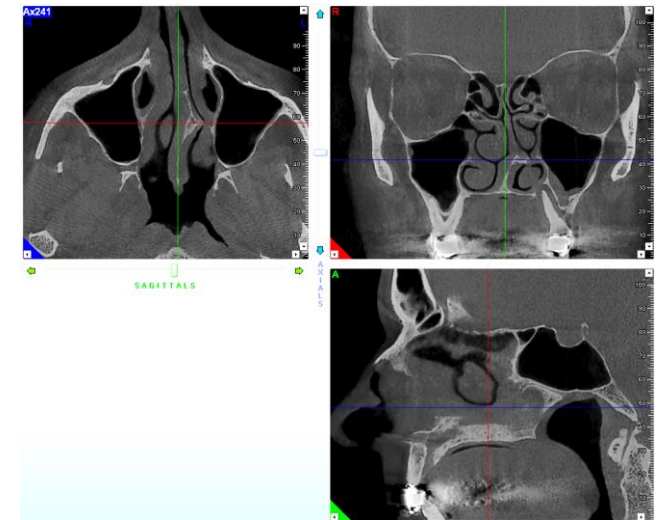
Die Sachkundezeit wird nachgewiesen durch ein Zeugnis, das die nachfolgend aufgeführten Kriterien berücksichtigen soll. Die im Sachkundezeugnis nachgewiesenen Zeiträume richten sich nach dem beantragten Anwendungsgebiet (s. Sachkundezeiten).

4) Teilnahme an einem Fachgespräch (nicht in allen Bundesländern).

Es müssen Kenntnisse in der Röntgendiagnostik, im Strahlenschutz und in der Beurteilung von Röntgenaufnahmen des beantragten Anwendungsgebietes nachgewiesen werden.



Knochendichtemessung mit der Whitefox Software



Cone beam CT der NNH 15x8